

Öffentliches Interesse an Energieersparnis

Regionalzeitung stellt Preisträger eines Landeswettbewerbs vor

Eine Regionalzeitung teilt ihren Leserinnen und Lesern mit, dass ein selbstständiger Gebäudeenergieberater aus dem Verbreitungsgebiet für 101 Energiespar-Checks bei Bauherren und Altbaubesitzern vom Ministerium für Umwelt und Verkehr mit dem ersten Preis eines Landeswettbewerbs ausgezeichnet worden sei. In einem Vierspalter wird über die Arbeit des Beraters berichtet. Ein Bild des Geehrten ist dem Artikel beigelegt. Ein Leser hält die Veröffentlichung für entschieden zu stark werbend und legt den Beitrag dem Deutschen Presserat vor. Ein Preis für einen örtlichen Dienstleister möge zwar Anlass zur Berichterstattung im Lokalteil sein. Aber Art und Umfang der Berichterstattung würden den Eindruck erwecken, als seien hier Interessen Dritter eingeflossen. Die Lokalredaktion der Zeitung erklärt, sie habe mit dem Artikel das Augenmerk der Leser auf eine besondere Förderung von Energiesparmöglichkeiten lenken wollen. Es sei eine Information von öffentlichem Interesse, dass eine Person aus dem direkten Umfeld des Lesers für eine besondere Tätigkeit geehrt worden sei. (2003)

Nach Meinung des Beschwerdeausschusses besteht an der Berichterstattung über den Energieberater ein öffentliches Interesse. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Betroffene vom Ministerium für Umwelt und Verkehr mit einem Preis für seine Arbeit ausgezeichnet worden ist. Die Zeitung hat über diese Auszeichnung ausführlich berichtet, da der Preisträger in ihrem Verbreitungsgebiet wirkt. Außerdem wollte die Zeitung das Augenmerk ihrer Leserinnen und Leser auf die Fördermöglichkeit von Energiesparmaßnahmen lenken. Dieser Absicht kann das Gremium durchaus folgen. Es sieht daher in dem Beitrag keine Schleichwerbung und keinen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex, sondern eine Berichterstattung, die im Interesse des Lesers liegt. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B1-219/03)

Aktenzeichen:B1-219/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet